

An die
Arbeitsgemeinschaft
der Bauernverbände
Bopserstr. 17

70180 Stuttgart

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW)
Wollgrasweg 31

70599 Stuttgart

Landesinnungsverband
Baden-Württemberg des
Fleischerhandwerks
Viehofstr. 5-7

70188 Stuttgart

Verband der Fleischwarenindustrie
Baden-Württemberg
Herrn Blum
Waldshuter Str. 37

78176 Blumberg

Zweckverband für
Tierkörperbeseitigung Neckar-Franken
Breitenau 3

74736 Hardheim

Zweckverband Protec Orsingen
Nenzinger Str. 34

78359 Orsingen

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Warthausen
Pflughölzle 1

88447 Warthausen

Stuttgart, 15.01.2003

Durchwahl (07 11) 1 26- 2157

Name: Dr. Gossger

Aktenzeichen: 33-9181.01

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Untere Verwaltungsbehörden (Veterinärämter)

Ämter für Landwirtschaft, Landschaft- und Bodenkultur

Verwertung von Fettabscheiderinhalten und Flotatfetten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10.10.2002 L 273 S. 1), tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Diese Verordnung ist, ausgenommen Artikel 12 Abs. 2, Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 32, sechs Monate nach Inkrafttreten anwendbar (30. April 2003).

Für die Verwertung von Fettabscheiderinhalten und Flotatfetten bedeutet dies:

Fettabscheiderinhalte und Flotatfette aus Betrieben, die Rinder, Schafe und Ziegen schlachten oder zerlegen und somit mit spezifiziertem Risikomaterial umgehen, müssen gemäß Artikel 4 dieser Verordnung ab 30.04.03 abgeholt und beseitigt werden.

Fettabscheiderinhalte und Flotatfette aus Betrieben, die keine Rinder, Schafe und Ziegen schlachten oder zerlegen, dürfen in Biogasanlagen eingesetzt werden, wenn sie gemäß dieser Verordnung auf über 133 °C für mindestens 20 Min. mit 3 bar und höchstens 50 mm Korngröße erhitzt werden.

Bis zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ab dem 30. April 2003 gilt:

1. Fettabscheiderinhalte und Flotatfette aus Betrieben die Rinder, Schafe und Ziegen schlachten oder zerlegen, dürfen auf Grund von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht in Biogasanlagen eingesetzt werden.

2. Fettabscheiderinhalte und Flotatfette aus Betrieben, die keine Rinder, Schafe und Ziegen schlachten oder zerlegen, dürfen nur in Biogasanlagen eingebracht werden, wenn die seuchenhygienischen Anforderungen der Bioabfallverordnung (Hygienisierung) eingehalten werden.

Um Veröffentlichung in den Verbandsorganen wird gebeten.

Dr. Gossger